

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 26. Mai 2008 — Braun-Neumann/Parlament

(Rechtssache F-79/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Hinterbliebenenversorgung — Auszahlung zu 50 % wegen eines weiteren hinterbliebenen Ehegatten — Unzulässigkeit — Verspäteter Eingang der Beschwerde — Zwingende Prozessvoraussetzung — Prüfung von Amts wegen — Zeitliche Geltung der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2008/C 183/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Kurt-Wolfgang Braun-Neumann (Merzig, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Ames)

Beklagte: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. F. De Wachter, K. Zejdová und S. Seyr)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Zahlung der vollen Hinterbliebenenversorgung

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 6.10.2007, S. 31.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. Mai 2008 — Cova/Kommission

(Rechtssache F-101/07) ⁽¹⁾

(Prozesshindernisse — Einrede der Unzulässigkeit)

(2008/C 183/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Philippe Cova (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Zeitraum, während dessen der Kläger, ein vorübergehend mit der Verwaltung des Dienstpostens eines Referatsleiters betrauter Beamter, die Ausgleichszulage nach Art. 7 Abs. 2 des Beamtenstatuts erhalten kann, auf ein Jahr zu begrenzen

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 10.11.2007, S. 73.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. Mai 2008 — Daskalakis/Kommission

(Rechtssache F-107/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Art. 7 Abs. 2 des Statuts — Zulage für die vorübergehende Verwendung — Unzulässigkeit)

(2008/C 183/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Constantin Daskalakis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. A. Pappas)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Zeitraum, während dessen der Kläger, ein vorübergehend mit der Verwaltung des Dienstpostens eines Referatsleiters betrauter Beamter, die Ausgleichszulage nach Art. 7 Abs. 2 des Beamtenstatuts erhalten kann, auf ein Jahr zu begrenzen